

## Frage:

Inwieweit gelten vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung und der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (01.02.2007) erteilte Befreiungen von Nachweispflichten auch nach diesem Zeitpunkt und nach dem 01.04.2010 (Beginn der obligatorischen elektronischen Nachweisführung nach §§ 17 bis 22 NachwV) weiter?

## Antwort:

Befreiungen von Nachweispflichten, die vor dem 01.02.2007 auf der Grundlage von § 43 Abs. 3 und § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG a. F. erteilt worden sind, bleiben auch nach dem 01.02.2007 und nach dem 01.04.2010 weiterhin in Kraft. Durch die genannten Vereinfachungsnovellen sind im Vergleich zur Rechtslage vor dem 01.02.2007 keine zusätzlichen Nachweispflichten geschaffen worden; auch die Voraussetzungen für eine Befreiung von Nachweispflichten in § 43 Abs. 3 und § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG a. F. einerseits und in § 26 Abs. 1 NachwV n. F. andererseits sind gleich geblieben.

Soweit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) von vor dem 01.04.2010 oder dem 01.02.2007 erteilten Befreiungen von Nachweispflichten eine Führung von Ersatznachweisen oder von anderweitigen Dokumentationen in Papierform vorsehen, bleiben diese Nebenbestimmungen mit ihrem jeweiligen Inhalt auch nach dem 01.04.2010 weiterhin in Kraft.

Aus §§ 17 ff. NachwV lässt sich nicht entnehmen, dass mit diesen Bestimmungen vor dem 01.04.2010 erlassene Verwaltungsakte, hier Befreiungen von Nachweispflichten, inhaltlich nachträglich geändert werden sollten. § 17 Abs. 1 NachwV sieht eine elektronische Übermittlung von Nachweisen nach Maßgabe von §§ 17 ff. NachwV abweichend von den Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 3 von Teil 2 der NachwV nur in den "dort" bestimmten Fällen vor. § 17 Abs. 1 NachwV sieht somit keine elektronische Übermittlung von Nachweisen oder Dokumentationen vor in Fällen, in denen auf Grund einer behördlichen Befreiung von Nachweispflichten diese entfallen sind und lediglich in der behördlichen Befreiung enthaltene Nebenbestimmungen eine Führung bestimmter anderer Ersatznachweise oder Ersatzdokumentationen in Papierform vorsehen.

Unberührt bleibt die Möglichkeit der zuständigen Behörde, im Wege einer nachträglichen Änderung der mit einem Widerrufsvorbehalt versehenen Befreiung eine Führung solcher Ersatznachweise oder Ersatzdokumentationen in einer von ihr festzulegenden elektronischen Verfahrensweise vorzusehen.